

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: <b>0016/2021/1.2</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Wahl des/der Ratsvorsitzenden		
<b><u>Beratungsfolge:</u></b> 08.11.2021      Rat der Stadt Norden      öffentlich		
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Reemts, 1.2		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Organisation und IT

### Beschlussvorschlag:

..... ist zur/zum Vorsitzenden des Rates der Stadt Norden gewählt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 61 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Ratsvorsitzenden oder die Ratsvorsitzende für die Dauer der Wahlperiode.

Der Rat hat sich als handlungsfähiges Organ erst konstituiert, wenn er seine(n) Vorsitzende(n) gewählt hat, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann.  
Für die Wahl des/der Ratsvorsitzenden wird deshalb die bisherige Geschäftsordnung angewandt.

Vorschläge können sowohl Ratsfrauen und Ratsherren, als auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister machen.

Wählbar nach dem neuen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die Ratsfrauen und Ratsherren, nicht jedoch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 18 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende (Altersvorsitzende/r).

Bei geheimer Wahl beteiligt der/die Ratsvorsitzende (Altersvorsitzende/r) gemäß § 11 Abs. 1 der bisherigen Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung) die Fraktionen/Gruppen, die je eine/einen Helferin/Helfer benennen. Der/die Ratsvorsitzende (Altersvorsitzende/r) leitet die Wahl, es sei denn er oder sie steht selbst zur Wahl. In diesem Fall leitet das nächst Ältere anwesende, hierzu bereite Mitglied des Rates die Wahl.

Mit der Wahl des/der Ratsvorsitzenden hat sich der Rat konstituiert.